



Rundschreiben

Nr.: E_2020_0190

AZ: To

Tel.-Dw.: 79 19-380

Datum: 30.03.2020

Polen: Polnische Fahrer dürfen Wochenruhezeit in ihrer Heimat verbringen

Das polnische Transportministerium hat nun klargestellt, dass auch polnische Fahrer, die nicht bei polnischen Unternehmen tätig sind, ihre Wochenruhezeit in Polen verbringen dürfen, ohne einer 14-tägigen Quarantäne zu unterliegen.

Nach dem vergangenen Wochenende haben uns keine Meldungen zu Fahrern erreicht, die zum Verbringen der Wochenruhezeit in ihre Heimat gefahren sind und dort in Quarantäne gesetzt wurden.

Das polnische Infrastrukturministerium hat nun auch offiziell auf seiner Webseite den Sachverhalt wie folgt erläutert:

"Die Befreiung von der obligatorischen Quarantäne nach dem Überschreiten der Staatsgrenze gilt auch für Berufskraftfahrer im internationalen Straßentransport (einschließlich des internationalen kombinierten Verkehrs), **die aus dem Ausland mit einem anderen Verkehrsmittel als dem Fahrzeug, in dem der Straßentransport durchgeführt wird, zurückkehren:**

[...]

- nach einer Unterbrechung der Arbeitszeit unter den in Art. 31 Abs. 1 des Gesetzes vom 16. April 2004 über die Arbeitszeit der Fahrer (Gesetzblatt von 2019, Punkt 1412) genannten Umständen. Fahrer, die aus dem Ausland mit anderen Verkehrsmitteln als dem Fahrzeug, das auf der Straße transportiert wird, zurückkehren, sollten den Grenzschutzbeamten vorzeigen:

- ein nationaler oder gemeinschaftlicher **Führerschein mit Eintrag der Schlüsselzahl 95**, der den Erhalt der Bescheinigung über die berufliche Befähigung des Fahrers bestätigt,
- Fahrerbescheinigung im Fall eines Fahrers, der kein Bürger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union ist und der bei einem auf dem Gebiet der Republik Polen ansässigen Unternehmer beschäftigt ist.

Polnische Staatsangehörige, müssen ihre Beschäftigung zusätzlich durch einen **vom Arbeitgeber ausgestellten Beschäftigungsnachweis** (z.B. Bescheinigung, Arbeitsvertrag) in Papier- oder elektronischer Form belegen. Im Fall, dass es unmöglich ist, den oben genannten Nachweis zu

erbringen, kann die Beschäftigung in vorläufig und ausnahmsweise durch eine schriftliche Erklärung des Fahrers bestätigt werden."

Siehe auch: https://www.gov.pl/web/infrastruktura/zasady-zwolnienia-z-obowiazku-kwarantanny-kierowcow-zawodowych2?fbclid=IwAR3HkdGrUu5PjY-FCxOa_r3D9jvfSwwGt_e7pGZFtA4oUv2NOniBLKPIbYo

Der BGL empfiehlt als Beschäftigungsnachweis weiterhin die Verwendung des Vordruckes der EU-Kommission (siehe Anhang) UND eine Kopie des Arbeitsvertrages.

[Anlage](#)